

Anl. 3 EmRegV-OW 2017 Zuordnung der prioritären Stoffe zu (Ab)Wasserherkunftsbereichen gemäß AAEV in Kombination mit Kategorien von Tätigkeiten entsprechend Anhang 1 der IE- RL 2010/75/EU

EmRegV-OW 2017 - Emissionsregisterverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
1.1	Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsbereiche sowie für Einzelobjekte mit einem Bemessungswert größer 10 000 EW60	--		Nickel, Nonylphenol, Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), Quecksilber
2.1	Abwasser aus der Herstellung von Zellstoff und Papier	6.1.a)	Herstellung von folgenden Produkten in folgenden Industrieanlagen: a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	Blei, Cadmium, Dioxin und dioxinähnliche Verbindungen, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber

6.1.b)	b) Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag;	Blei, Cadmium, C10-C13-Chloralkane, DEHP, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, Pentachlorphenol, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan		
3.1	Abwasser aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien	6.3	Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Tributylzinnverbindungen pro Tag	Blei, Cypermethrin, Naphthalin, Nickel, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen
3.2	Abwasser aus Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben	6.2	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag	Blei, DEHP, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole
4.1	Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern	1.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	Benzol, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan
4.2	Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas	1.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	Benzol, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan
5.1	5.1. Beseitigung oder	Alachlor,		
5.2.b)	Verwertung von gefährlichen	Anthracen,		
5.5	Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:	Atrazin, Benzol, Blei,		
5.6	a) biologische Behandlung;	Bromierte Diphenylether, C10-C13-Chloralkane,		
	b) physikalisch-chemische Behandlung;	Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, Dichlormethan,		
	c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;	Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Diuron, Fluoranthren, Heptachlor und Heptachlorepoxyd,		

- d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; Hexabromcyclododecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Isoproturon, Naphthalin,
- e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln; Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorbenzol,
- f) Verwertung/Rück-gewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen; Pentachlorphenol, PFOS, Simazin, Terbutryn, Trichlorbenzole, Trichlormethan
- g) Regenerierung von Säuren oder Basen;
- h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;
- i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;
- j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;
- k) Oberflächenaufbringung

5.2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen

b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag

5.5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.

5.6. Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.

5.2	5.2. Beseitigung oder	Blei, Cadmium, Dioxine	
5.2.a)	Verwertung von Abfällen in und	dioxinähnliche Verbindungen,	
	Abfallverbrennungsanlagen	Verbindungen,	
	oder in Abfall-	Fluoranthren, Nickel, PAK-	
	mitverbrennungsanlagen	16, Quecksilber	
	a) für nicht gefährliche Abfälle		
	mit einer Kapazität von über		
	3 t pro Stunde.		
5.1	Abwasser aus 6.4.a)	Betrieb von Blei,	Nicke
	Schlachtbetrieben und	Schlachthäusern mit einer Nonylphenole,	
	fleischverarbeitenden	Produktionskapazität von PAK-16,	
	Betrieben	mehr als 50 t Quecksilber	
		Schlachtkörper pro Tag	
6.4.b)	Behandlung und Verarbeitung,	Blei,	
6.4.i)	mit alleiniger Ausnahme der	Cypermethrin,	
	Verpackung, folgender	Nickel	
	Rohstoffe, unabhängig davon,		
	ob sie zuvor verarbeitet		
	wurden oder nicht, zur		
	Herstellung von		
	Nahrungsmitteln oder		
	Futtererzeugnissen aus		
	i) ausschließlich tierischen		
	Rohstoffen (mit alleiniger		
	Ausnahme von Milch) mit einer		
	Produktionskapazität von mehr		
	als 75 t Fertigerzeugnissen pro		
	Tag		
5.2	Abwasser aus 6.4.c)	ausschließliche Behandlung Blei,	
	Milchbearbeitungs- und	und Verarbeitung von Milch, Cadmium,	
	Milchverarbeitungs-betrieben	wenn die eingehende Nickel, Nonylphenole	
		Milchmenge 200 t pro Tag Quecksilber	
		übersteigt	
		(Jahresdurchschnittswert)	
5.3	Abwasser aus Anlagen zur 6.4.b)	Behandlung und Blei,	
	Erzeugung von Fischprodukten 6.4.i)	Verarbeitung, mit alleiniger Cypermethrin,	
		Ausnahme der Verpackung, Nickel	
		folgender Rohstoffe,	
		unabhängig davon, ob sie	
		zuvor verarbeitet wurden	
		oder nicht, zur Herstellung	
		von Nahrungsmitteln oder	
		Futtererzeugnissen aus	
		i) ausschließlich tierischen	
		Rohstoffen (mit alleiniger	
		Ausnahme von Milch) mit	
		einer Produktionskapazität	
		von mehr als 75 t	
		Fertigerzeugnissen pro Tag	

5.4	Abwasser aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäure-erzeugung	6.4.b)ii) 6.4.b)iii)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungs-mitteln oder Futter-erzeugnissen aus ii) ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist; iii) tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als — 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder — [300 — (22,5 × A)] in allen anderen Fällen, wobei „A“ den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt. Die Verpackung ist im Endgewicht des Erzeugnisses nicht enthalten.	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
5.5	Abwasser aus der Zucker- und Stärkerzeugung		Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
5.6	Abwasser aus Brauereien und Mälzereien		Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	

5.7	Abwasser aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und für alkoholische Getränke	Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
5.8	Abwasser aus der Herstellung von Sauergemüse	Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
5.9	Abwasser aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle und Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung	Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Quecksilber, Quinoxifen	
5.10	Abwasser aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung	Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
5.11	Abwasser aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung	Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
5.12	Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung	Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
5.13	Abwasser aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
6.1	Abwasser aus der Herstellung von Kunstharzen	4.1.h) Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	Benzol, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan
6.2	Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	3.3 Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
6.2	Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	3.4 Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Blei, Cadmium, Nickel

6.3.1	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Lösemitteln	4.1.a)	Herstellung von organischen Chemikalien wie a) einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	von Anthracen, Benzol, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan	Ble
4.1.b)	Herstellung von organischen Chemikalien wie b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide		Anthracen, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, PAK-16, Trichlormethan		
4.1.c)	Herstellung von organischen Chemikalien wie c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen		Dichlormethan, Nickel		
4.1.d)	Herstellung von organischen Chemikalien wie d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Cyanate, Isocyanate		Anthracen, Benzol, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthren, Hexachlorbutadien, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan		
4.1.e)	Herstellung von organischen Chemikalien wie e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen		Anthracen, Benzol, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthren, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Naphthalin, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan		
4.1.f)	Herstellung von organischen Chemikalien wie f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen		Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, PFOS, Quecksilber, Trichlormethan		

6.3.2	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von anorganischen Pigmenten und Mineralfarben	4.2.e)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie e) Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid	Blei, Nickel, Quecksilber
6.3.3	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk	4.1.h)	Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	Benzol, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Fluoranthen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan
4.1.i)	Herstellung von organischen Chemikalien wie i) synthetischen Kautschuken	DEHP, 1,2-Dichlorethan, Nickel, Nonylphenole, Trichlormethan		
6.3.4	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten	4.5	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen	Benzol, Cypermethrin, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan
6.3.5	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von anorganischen Düngemitteln, Phosphorsäure und deren Salzen	4.2.b)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie b) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
4.3	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	Blei, Cadmium, Nickel		
6.3.7	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung von Seifen, Wasch-, Putz- und Pflegemittel	4.1.k)	Herstellung von organischen Chemikalien wie k) oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden	Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole

6.3.8	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	4.4	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden	Aclonifen, Bifenox, Cybutryn, Cypermethrin, 1,2-Dichlorethan, Dichlorvos, Dicofo, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Nicke, Quinoxifen, Terbutryl, Trichlormethan
6.3.9	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von technischen Gasen	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	Quecksilber, Trichlormethan
6.3.12	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren	4.2.d)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
6.3.13	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	Nickel, Quecksilber, Trichlormethan
6.3.14	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Kunstfaserherstellung	4.1.h)	Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nicke, Nonylphenole, Octylphenole, Quecksilber

6.3.15	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung anorganischer Chemikalien	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nonylphenole, Quecksilber, Trichlormethan	Nicke
4.2.b)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie b) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	Blei, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Quecksilber			
4.2.c)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie c) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Quecksilber, Trichlormethan			
4.2.d)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Blei, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Nickel, Quecksilber			
4.2.e)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie e) Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid	Blei, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber			
6.3.16	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung organischer Chemikalien	4.1.g)	Herstellung von organischen Chemikalien wie g) metallorganischen Verbindungen	1,2-Dichlorethan, Nonylphenole, Quecksilber, Trichlormethan	
4.1.j)	Herstellung von organischen Chemikalien wie j) Farbstoffen und Pigmenten	Benzol, Blei, Cybutryn, Dichlormethan, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, Quecksilber, Terbutryn, Trichlorbenzole			

6.4	Abwasser aus Betrieben zur 2.3 Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen	Verarbeitung von Blei, Eisenmetallen: Nickel, a) Warmwalzen mit einer PAK-16 Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde; b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW; c) Aufbringen von schmelz- flüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde.	
2.6	Oberflächenbehandlung von C10-C13-Chloralkane, 1,2- Metallen oder Kunststoffen Dichlorethan, durch ein elektrolytisches oder Dichlormethan, Nickel, chemisches Verfahren, wenn Nonylphenole, das Volumen der Wirkbäder PFOS 30 m3 übersteigt		
6.7	Behandlung von Oberflächen Blei, von Stoffen, Gegenständen Cadmium, oder Erzeugnissen unter C10-C13-Chloralkane, 1,2- Verwendung von organischen Dichlorethan, Lösungsmitteln, insbesondere Dichlormethan, Nickel, zum Appretieren, Bedrucken, Nonylphenole, Beschichten, Entfetten, PFOS Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Ver- brauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungs- mitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr		
6.5	Abwasser aus der 1.2 Erdölverarbeitung	Raffinieren von Mineralöl Anthracen, Benzol, Blei und Gas Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Nicke Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber	

6.6	Abwasser aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen	6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	von Benzol, Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, PFOS
6.7	Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen	4.6	Herstellung von Explosivstoffen	von Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
7	Abwasser aus grafischen oder fotografischen Prozessen	6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	von Benzol, Blei, Cadmium, Nickel, PFOS
8.1	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung	2.1	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze	von Anthracen, Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Nickel, PAH 16, Quecksilber

2.5	Verarbeitung von Anthracen, Nichteisenmetallen: Blei, a) Gewinnung von Nichteisen-rohmetallen aus Erzen, Cadmium, Dioxine und Konzentraten oder sekundären dioxinähnliche Rohstoffen durch Verbindungen, metallurgische Verfahren, Fluoranthren, chemische Verfahren oder Nickel, Nonylphenole, elektrolytische Verfahren; Quecksilber b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen		
8.2	Abwasser aus der 2.1 Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung	Rösten oder Sintern von Anthracen, Blei Metallerz einschließlich Cadmium, Dioxine und sulfidischer Erze dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Nickel, PAK 16, Quecksilber	Ble un- PAK
2.2	Herstellung von Roheisen oder Anthracen, Blei, Stahl (Primär- oder Cadmium, Dichlormethan, Sekundärschmelzung) Dioxine und dioxin-einschließlich Stranggießen mit ähnliche Verbindungen, einer Kapazität von mehr als Fluoranthren, 2,5 t pro Stunde Nickel, Nonylphenole, PAK-16		
2.3	Verarbeitung von Blei, Eisenmetallen: Nickel a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde; b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW; c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde.		

2.4	Betrieb von Blei, Eisenmetallgießereien mit Cadmium, einer Produktionskapazität von Nickel über 20 t pro Tag	
8.3	Abwasser aus der 1.4 Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen	Vergasung oder Benzol, Blei, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel a) Kohle; Nonylphenole, Quecksilber b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.
1.3	Erzeugung von Koks Anthracen, Blei, Cadmium, Fluoranthren, Naphthalin, PAK-16, Quecksilber	
6.8	Herstellung von Kohlenstoff Anthracen, Benzol, (Hartbrandkohle) oder Cadmium, Dioxine und Elektrographit durch Brennen dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Naphthalin, Nonylphenole, PAK-16 oder Graphitieren	
8.4	Abwasser aus der 3.1 Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten	Herstellung von Zement, Blei, Kalk und Magnesiumoxid: Cadmium, a) Herstellung von Zement- DEHP, klinkern in Drehrohröfen Nickel, Nonylphenole mit einer Quecksilber Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; b) Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; c) Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.
3.2	Gewinnung von Asbest oder Anthracen, Herstellung von Erzeugnissen Blei, aus Asbest Cadmium, DEHP, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16	

3.5	Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³ pro Ofen	Anthracen, Blei, DEHP, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, PAK-16
8.5	Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen	2.5 Verarbeitung von Anthracen, Nichteisenmetallen: Blei, a) Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren; b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen
8.6	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und von allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen	4.2.d) Herstellung von anorganischen Chemikalien wie d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat
10.1	Abwasser aus der Massentierhaltung	6.6 Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen a) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel b) mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder c) mit mehr als 750 Plätzen für Säue

10.2	Abwasser aus der Tierkörperverwertung	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	Cypermethrin, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole
10.3	Abwasser aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole
12.1	Sickerwasser aus Abfalldeponien	5.4	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle	Atrazin, Benzol, Blei, Bromierte Diphenylether, Cadmium, C10-C13-Chloralkane, Cybutryn, DEHP, Diuron, Hexabromcyclo-dodecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, PFOS, Quecksilber, Terbutryn, Tributylzinnverbindungen
12.2	Abwasser aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung	5.1 5.2.b) 5.5 5.6	5.1. Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: a) biologische Behandlung; b) physikalisch-chemische Behandlung; c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln; f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen	Alachlor, Anthracen, Atrazin, Benzol, Blei, Bromiert, Diphenylether, C10-C13-Chloralkane, Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, Dichlormethan, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Diuron, Fluoranthene, Heptachlor und Heptachlorepoxyd (HBCDD), Hexachlorbenzol, Isoproturon, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorbenzol, Pentachlorphenol, PFOS, Simazin, Terbutryn, Trichlorbenzole, Trichlormethan

Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;

g) Regenerierung von Säuren oder Basen;

h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;

i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;

j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwen-

dungsmöglichkeiten von Öl;

k) Oberflächenaufbringung

5.2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen

b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag

5.5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.

5.6. Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.

5.3.a) 5.3. a) Beseitigung nicht Anthracen,

5.3.b) gefährlicher Abfälle mit einer Atrazin, Kapazität von über 50 t pro Tag Benzol, im Rahmen einer oder Blei, mehrerer der folgenden Cybutryn, Cypermethrin, Tätigkeiten und unter DEHP, 1,2-Dichlorethan, Ausschluss der Tätigkeiten, die Dichlormethan, Dioxine unter die Richtlinie und dioxinähnliche 91/271/EWG des Rates vom Verbindungen, Diuron,

21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Fluoranthen, Hexabromcyclo-dodecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Hexachlorcyclohexan, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorphenol, PFOS, Quecksilber, Simazin, Terbutryn, Tributylzinnverbindungen, Trichlorbenzole, Trichlormethan, Trifluralin

(1) ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.fallen:

i) biologische Behandlung;

ii) physikalisch-chemische Behandlung;

iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;

iv) Behandlung von Schlacken und Asche;

v) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.

b) Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:

i) biologische Behandlung;

ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;

iii) Behandlung von Schlacken und Asche;

iv) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.

Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

§ 4 -- Abs. 1 AAEV	6.10	Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient	Anthracen, Benzol, Ble Bromierte Diphenylether Cadmium, C10-C13-Chloralkane, Cypermethrin, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Dioxin und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan Naphthalin, Nicke Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorphenol, Quecksilber, Terbutryn
§ 4 -- Abs. 3 AAEV	6.11	Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird	Aclonifen, Bifenox, Ble Cadmium, C10-C13-Chloralkane, Cybutryn, Cypermethrin DEHP, Dichlorvos, Dicofo Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Hexabromcyclododecan (HBCDD), Naphthalin Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Pentachlorphenol, PFOs Quecksilber, Quinoxifen Terbutryn, Trichlormethan

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at